

Teil C

zur Verlängerung des Beschlusses der 601. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), Teil A zur Berechnung der Pseudo-Gebührenordnungsposition 88740 zum nukleinsäurebasierten Nachweis des Affenpockenerregers mit Wirkung vom 1. Oktober 2022 bis zum 31. Dezember 2022

Der Bewertungsausschuss beschließt, den ursprünglich bis zum 30. September 2022 befristeten Teil A des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 601. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Berechnung der Pseudo-Gebührenordnungsposition 88740 zum nukleinsäurebasierten Nachweis des Affenpockenerregers bis zum 31. Dezember 2022 zu verlängern.

Teil C

zur Verlängerung von Teil A des Beschlusses der 601. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Berechnung der Pseudo-Gebührenordnungsposition 88740 zum nukleinsäurebasierten Nachweis des Affenpockenerregers mit Wirkung vom 1. Oktober 2022 bis 31. Dezember 2022

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Der Bewertungsausschuss hat mit Teil A des Beschlusses in seiner 601. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) befristet vom 1. Juni 2022 bis zum 30. September 2022 die Gebührenordnungsposition (GOP) 88740 für den Nukleinsäurenachweis des Affenpockenvirus zur Abrechnung im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung vereinbart.

Der Bewertungsausschuss verlängert mit dem vorliegenden Beschlussteil C den Teil A des in seiner 601. Sitzung gefassten Beschlusses um ein weiteres Quartal bis zum 31. Dezember 2022.

3. Inkrafttreten

Der Beschlussteil C tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2022 bis 31. Dezember 2022 in Kraft.